

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1957	Berlin, den 18. März 1957	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
5.2.57	Anordnung über die Bildung einer gemeinsamen Zentralen Leitung für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik—Feinmechanik—Optik .....	H7
26. 2.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott. — Prämienordnung — .....	H7
4.3.57	Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern .....	118
5.3.57	Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht .....	121
6.3.57	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die getreideverarbeitende Industrie .....	122
25. 2. 57	Anordnung Nr. 2 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik .....	123
22.2.57	Anordnung Nr. 7 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen .....	124

**Anordnung  
über die Bildung einer gemeinsamen Zentralen  
Leitung für die Niederlassungen der Deutschen  
Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau  
sowie Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik.**

**Vom 5. Februar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Zentralen Leitungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik sind mit Ablauf des Monats Februar 1957 aufzulösen.

(2) An Stelle der nach Abs. 1 aufgelösten Organe ist mit Wirkung vom 1. März 1957 eine gemeinsame Zentrale Leitung der beiden Handelszentralen zu bilden.

§ 2

Die Aufgaben der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Organe gehen auf die gemeinsame Zentrale Leitung der beiden Handelszentralen über. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 des Statuts der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179).

§ 3

Die gemeinsame Zentrale Leitung der beiden Handelszentralen ist Rechtsnachfolger der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Organe.

§ 4

Der Direktor der gemeinsamen Zentralen Leitung hat die Abschlußbilanz der aufgelösten Organe und die Eröffnungsbilanz der neuen Zentralen Leitung bis zum 15. April 1957 aufzustellen.

§ 5

Der Direktor der Zentralen Leitung ist dem Staatssekretär im Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft\*  
Berlin, den 5. Februar 1957

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau**  
Wunderlich

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Gewährung  
von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen  
von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott.**

— Prämienordnung —

**Vom 26. Februar 1957**

Zur Änderung der Anordnung vom 25. Februar 1956 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott — Prämienordnung — (GBl. II S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Anordnung vom 25. Februar 1956 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wird bei Übererfüllung der Planaufgabe für Stahlschrott/Gußbruch gleichzeitig die Planaufgabe für NE-Metallschrott übererfüllt, so erhalten die Schrottbeauftragten einen Zuschlag zu dem Prämienbetrag.